

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/440260c4-016b-3189-9d16-784f83de9173>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 414 StPO - Verfahren; Antragsschrift

(1) Für das Sicherungsverfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag steht der öffentlichen Klage gleich. <sup>2</sup>An die Stelle der Anklageschrift tritt eine Antragsschrift, die den Erfordernissen der Anklageschrift entsprechen muss. <sup>3</sup>In der Antragsschrift ist die Maßregel der Besserung und Sicherung zu bezeichnen, deren Anordnung die Staatsanwaltschaft beantragt. <sup>4</sup>Wird im Urteil eine Maßregel der Besserung und Sicherung nicht angeordnet, so ist auf Ablehnung des Antrages zu erkennen.

(3) Im Vorverfahren soll einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.

